

Ord. Nr. 4.1.1

Gemeinde pratteln



Polizeireglement (PoIR)

Vom 28. August 2017 (Stand am 1. Juli 2026)

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Polizeiorgane	1
§ 3 Grundsätze polizeilichen Handelns	1
§ 4 Kostenersatz	1
2. Kapitel: Kompetenzen	2
§ 5 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	2
§ 6 Befragung	2
§ 7 Anhalterecht und Identitätsfeststellung	2
§ 8 Ausweispflicht der Gemeindepolizei	2
§ 9 Wegweisung und Fernhaltung; Störung der Sicherheitsorgane	2
§ 10 Polizeiliche Durchsuchungen	2
§ 11 Zutrittsrechte	3
§ 12 Polizeilicher Zwang	3
§ 13 Delegation an Private	3
§ 14 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	3
3. Kapitel: Besondere Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Schutz der öffentlichen Ordnung	3
§ 15 Öffentliches Ärgernis	3
§ 16 Schusswaffenähnliche Instrumente und Schiesspulver	3
§ 17 Abbrennen von Feuerwerk	4
2. Abschnitt: Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums	4
§ 18 Benützung öffentlichen Grundes	4
§ 19 Benützung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen	4
§ 20 Verunreinigungen und Beschädigungen	4
§ 21 Fahrende und Camping	5
§ 22 Plakatierung	5
§ 23 Pflanzen und Zäune	5
§ 24 Sammlungen und Betteln	5
§ 25 Gelegenheitswirtschaften	6
§ 26 Videoüberwachung	6
3. Abschnitt: Immissionsschutz	6
§ 27 Ruhezeiten	6
§ 28 Lärmerzeugende Tätigkeiten	6
§ 29 Fasnacht, Marschübungen und Bummel	6
§ 30 Abfallentsorgung	7
§ 31 Lichtimmissionen	7
§ 32 Tierkadaver	7
4. Abschnitt: Verkehr	7
§ 33 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen	7
§ 34 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	8
5. Abschnitt: Feuerschutz	8
§ 35 Rettungs- und Löscheinrichtungen	8
4. Kapitel: Verfahrensbestimmungen	8
§ 36 Bewilligungsverfahren	8
§ 37 Beschwerdeverfahren	9
5. Kapitel: Strafbestimmungen	9
§ 38 Strafbestimmungen	9
§ 39 Ordnungsbussenverfahren	9
§ 40 Kautionen	9
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	9
§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 42 Inkrafttreten	10
Anhang	11
Änderungen	13

Polzeireglement (PoIR)

vom 28. August 2017 (Stand am 1. Juli 2026)

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz)¹,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Pratteln, insbesondere den Schutz öffentlicher Sachen, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie den Schutz vor Immissionen.

§ 2 Polizeiorgane

¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.

² Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere durch ihn bezeichnete Organe zur Verfügung.

§ 3 Grundsätze polizeilichen Handelns

¹ Für das polizeiliche Handeln der Gemeindepolizei gelten die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes² und des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz).

§ 4 Kostenersatz

¹ Die Einsätze der Gemeindepolizei sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a. von den Veranstaltenden von Anlässen, die einen Einsatz der Polizei oder eines Ordnungsdienstes erforderlich machen;³
- b. von den Verursachenden, insbesondere wenn der Einsatz der Polizei oder eines Ordnungsdienstes vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist;⁴
- c. für die Durchführung von Wohnungsabnahmen;
- d. für die Zustellung von Verfügungen und anderen Urkunden.

¹ SGS 180

² SGS 700

³ Fassung gemäss ERB vom 4. Mai 2026, in Kraft seit 1. Juli 2026.

⁴ Fassung gemäss ERB vom 4. Mai 2026, in Kraft seit 1. Juli 2026.

³ Die Höhe des Kostenersatzes wird in der Gebührenverordnung geregelt.

2. Kapitel: Kompetenzen

§ 5 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

² Die Gemeindepolizei kann Personen unter Angabe des Grundes mündlich oder schriftlich zur Befragung einbestellen.

§ 6 Befragung

¹ Die Polizeiorgane können Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.

² Sie können Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe eines Grundes vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung erforderlich ist.

§ 7 Anhalterecht und Identitätsfeststellung

¹ Das Recht der Gemeindepolizei zur Anhaltung und Identitätsfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.

² Drängt sich eine Festnahme auf, ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zu übergeben.

§ 8 Ausweispflicht der Gemeindepolizei

¹ Jede angehaltene Person hat Anspruch darauf, Namen und Dienststelle der handelnden Angehörigen der Gemeindepolizei zu erfahren.

² Angehörige der Gemeindepolizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern dies die Umstände zulassen.

§ 9 Wegweisung und Fernhaltung; Störung der Sicherheitsorgane

¹ Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten, insbesondere die Einmischung in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

² Die Gemeindepolizei kann Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern.⁵

³ Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährden.

§ 10 Polizeiliche Durchsuchungen

Die Gemeindepolizei ist befugt, Personen und bewegliche Sachen zu durchsuchen. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes⁶.

⁵ Fassung gemäss ERB vom 4. Mai 2026, in Kraft seit 1. Juli 2026.

⁶ SGS 700

§ 11 Zutrittsrechte

Die Gemeindepolizei darf nicht-öffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist und die Gemeindepolizei in Erfüllung einer in ihrer Kompetenz liegenden Aufgabe handelt.

§ 12 Polizeilicher Zwang

Die Gemeindepolizei ist befugt, im Rahmen der Verhältnismässigkeit polizeilichen Zwang anzuwenden. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Polizeigesetzgebung.

§ 13 Delegation an Private

Der Gemeinderat kann bestimmte nicht-hoheitliche Aufgaben, insbesondere im Bereich der Aufsicht, der Verkehrsregelung und der Verkehrsüberwachung an Private übertragen. Dies muss schriftlich festgelegt werden.

§ 14 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

¹ Unabhängig von einer Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.

² Sofern dieser Anordnung nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat eine Ersatzvornahme auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person an.

³ Bei Dringlichkeit kann die Gemeindepolizei die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person sofort selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

3. Kapitel: Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt: Schutz der öffentlichen Ordnung

§ 15 Öffentliches Ärgernis

¹ Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Ungebührliches oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit ist verboten.

² Betrunkene oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Obhut genommen werden.

³ Das Stören öffentlicher Veranstaltungen ist verboten.

§ 16 Schusswaffenähnliche Instrumente und Schiesspulver

¹ Die Verwendung von schusswaffenähnlichen Instrumenten wie z.B. Paintball, Armbrust oder Sportpfeilbogen ist nur auf für diese Zwecke besonders eingerichteten Anlagen gestattet.⁷

² Die Verwendung von Böllerschüssen oder Schiesspulver ist nur für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche erlaubt und bedarf einer Bewilligung.

⁷ Fassung gemäss ERB vom 4. Mai 2026, in Kraft seit 1. Juli 2026.

§ 17 Abbrennen von Feuerwerk⁸

¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ist verboten, ausgenommen am:

- a. 31. Juli von 20.00 bis 01.00 Uhr;
- b. 1. August von 17.00 bis 23.00 Uhr;
- c. 31. Dezember von 20.00 bis 01.00 Uhr.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

2. Abschnitt: Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums

§ 18 Benützung öffentlichen Grundes

¹ Die Benützung öffentlichen Grundes für gesteigerten Gemeingebrauch, wie für Demonstrationen und andere Umzüge, für das Errichten von Informations- und Verkaufsständen sowie für Baustelleninstallationen und dergleichen, bedarf einer Bewilligung.

² Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Grund ist bewilligungsfrei.

³ Veranstalter haben alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit keine Sach- oder Personenschäden verursacht werden. Sie können für solche Schäden haftbar gemacht werden. Die Bewilligung enthält einen Hinweis darauf.

⁴ Die vorübergehende Lagerung von Gegenständen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Ab dem 5. Tag wird eine Gebühr erhoben. Der Verkehr darf durch die vorübergehende Lagerung nicht behindert werden. Gelagerte Gegenstände (z.B. Baumaterial, Mulden etc.) sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

§ 19 Benützung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen

¹ In allen gemeindeeigenen Gebäuden ist das Rauchen verboten.

² Auf Schularealen ist das Rauchen von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr verboten.

³ Privaten ist das Befahren gemeindeeigener Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen verboten.

⁴ Benützung und Zutritt zu gemeindeeigenen Anlagen und Gebäuden ist ohne Bewilligung ausserhalb der zulässigen Zeiten verboten.

§ 20 Verunreinigungen und Beschädigungen

¹ Es ist verboten, Abfälle aller Art (z.B. Dosen, Verpackungsmaterial usw.) liegen zu lassen oder ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zu entsorgen.⁹

² Ladenlokale und Imbissbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der nächsten Umgebung verpflichtet.

³ Die Beschädigung öffentlichen Grundes oder öffentlicher Sachen ist verboten.

⁸ Fassung gemäss ERB vom 4. Mai 2026, in Kraft seit 1. Juli 2026.

⁹ Fassung gemäss ERB vom 4. Mai 2026, in Kraft seit 1. Juli 2026.

§ 21 Fahrende und Camping

¹ Der Gemeinderat legt Aufenthaltsorte fest, an welchen Fahrende Quartier nehmen dürfen. Er erstellt eine Benützungsordnung und weist Fahrenden Aufenthaltsorte zu. Anderen öffentlichen Grund dürfen sie nicht beanspruchen.

² Campieren auf öffentlichem Grund, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen bedarf einer Bewilligung.

§ 22 Plakatierung

¹ Das Plakatieren kann an bestimmten Stellen und Objekten verboten werden. Mit Ausnahme der politischen Information bedarf sämtliche Plakatierung einer Bewilligung.¹⁰

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 23 Pflanzen und Zäune

¹ An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste, Zweige und Hecken bis auf eine Höhe von 4.5 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von 2.5 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen.¹¹

² Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern und Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.

³ Das Anbringen von Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, wie insbesondere Stacheldraht, ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Einzäunungen landwirtschaftlich genutzter Viehweiden.

§ 24 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

² Sammelnde haben die Sammlungsbewilligung und, sofern vorhanden, einen Ausweis ihrer Organisation mitzuführen.

³ Das Betteln im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten ist verboten, wenn die öffentliche Ordnung gestört wird, namentlich wenn

- a. in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise gebettelt wird;
- b. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Bahnhöfen sowie innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs gebettelt wird;
- c. innerhalb von fünf Metern um Geld-, Zahlungs- und Fahrkartenautomaten oder Parkuhren gebettelt wird;
- d. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Ladengeschäften, Banken, Poststellen, Restaurants, Hotels, Wohn- und Bürogebäuden oder öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen gebettelt wird;
- e. in öffentlichen Parks, Gärten, Friedhöfen, Spielplätzen, Schulanlagen, Unterführungen sowie innerhalb von fünf Metern um deren Ein- und Ausgänge gebettelt wird;

¹⁰ Fassung gemäss ERB vom 29. Oktober 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

¹¹ Fassung gemäss ERB vom 4. Mai 2026, in Kraft seit 1. Juli 2026.

- f. in (organisierten) Gruppen gebettet wird;
- g. mit Kindern gebettelt wird.¹²

§ 25 Gelegenheitswirtschaften¹³

Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften mit oder ohne Freinacht erteilt die für die Sicherheit zuständige Abteilung.

§ 26 Videoüberwachung

¹ Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit zugänglich ist.

² Auf die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln am überwachten Ort, hinzuweisen.

3. Abschnitt: Immissionsschutz

§ 27 Ruhezeiten

¹ Als Nachtruhe gilt von Sonntag bis Donnerstag die Zeit zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag die Zeit zwischen 23.00 bis 06.00 Uhr. Ausgenommen sind die vom Gemeinderat bestimmten Fasnachtstage, die Bundesfeier am 31. Juli, 1. August sowie Silvester.

^{1b} Während den Monaten Juni, Juli und August gilt die Nachtruhe jeweils von 23.00 bis 06.00 Uhr.¹⁴

² An Sonn- und Feiertagen und während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist jede lärm erzeugende Tätigkeit verboten.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend.

§ 28 Lärmerzeugende Tätigkeiten

¹ Lärmerzeugende Berufs- und Privatarbeiten sind bis 20.00 Uhr erlaubt.

² Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Bei Veranstaltungen dürfen Lautsprecher und Tonverstärker aller Art im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates betrieben werden.

§ 29 Fasnacht, Marschübungen und Bummel

¹ Die Prattler Fasnacht ist auf die Zeit vom Samstag vor bis Sonntag nach der Basler Fasnachtwoche beschränkt.

² Acht Wochen vor Fasnacht sind Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets mit Bewilligung gestattet. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind ortsansässige Cliquen.

¹² Fassung gemäss ERB vom 4. Mai 2026, in Kraft seit 1. Juli 2026.

¹³ Fassung gemäss ERB vom 4. Mai 2026, in Kraft seit 1. Juli 2026.

¹⁴ Eingefügt gemäss ERB vom 4. Mai 2026, in Kraft seit 1. Juli 2026.

³ An den festgelegten Bummelsonntagen ist das Musizieren im Freien unter Einhaltung der Mittags- und Nachtruhezeiten mit Bewilligung gestattet. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind die ortsansässigen Cliques.

§ 30 Abfallentsorgung

¹ Die Benutzung öffentlicher Wertstoff-Sammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.

² In den Behältern dürfen nur zugelassene Wertstoffe deponiert werden. Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der dafür vorgesehenen Sammelstellen zu deponieren.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, vorschriftswidrig entsorgte Abfälle zur Ermittlung der Täterschaft untersuchen zu lassen.¹⁵

§ 31 Lichtimmissionen

¹ Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.

² Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsrichtungen brennen zu lassen.

³ Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen.

⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 32 Tierkadaver

¹ Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.

² Das Vergraben von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm ist auf privatem Grund erlaubt.

4. Abschnitt: Verkehr

§ 33 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen

¹ Für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen ist der Gemeinderat zuständig. Temporäre Verkehrsbeschränkungen können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden.

² Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs kann die Gemeindepolizei die Freihaltung von Durchgängen und Ausfahrten anordnen.

¹⁵ Fassung gemäss ERB vom 4. Mai 2026, in Kraft seit 1. Juli 2026.

§ 34 Weggchaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Die Gemeindepolizei kann im Rahmen des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes¹⁶ die Wegschaffung folgender Gegenstände veranlassen:

- a. vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art, wie Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger oder Schiffe;
- b. Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.

² Wegschaffungen sind zulässig, wenn die Fahrzeughalter oder Besitzer nicht auffindbar sind oder diese den Anweisungen der Polizeiorgane nicht Folge leisten.

³ Für die Entfernung und Unterbringung des Fahrzeuges wird eine Aufwandgebühr erhoben. Auslagen für den Beizug Dritter (Abschleppdienst etc.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁴ Wird das Fahrzeug gemäss Abs. 1 Bst. a nicht innert 3 Monaten abgeholt, kann es im Auftrag der Gemeinde abgeschleppt werden und nach 6 Monaten seit der Feststellung verwertet werden. Der allfällig resultierende Erlös mit den entstandenen Gebühren und Auslagen verrechnet werden.¹⁷

5. Abschnitt: Feuerschutz

§ 35 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

4. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

§ 36 Bewilligungsverfahren

¹ Gesuche sind sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. Ausnahmsweise kann eine Bewilligung auch später erteilt werden.¹⁸

² Bei Nichteinhalten der in Abs. 1 genannten Fristen zur Einreichung eines Bewilligungsgesuchs kann ein Zusatzaufwand erhoben werden.

³ Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz an eine Verwaltungsstelle delegieren.

⁴ Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf Route, Zeitpunkt oder Dauer einer Veranstaltung enthalten. Die Gebühren betragen max. CHF 1'000. Die Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

⁵ Bieten Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, wird die Bewilligung mittels Verfügung durch den Gemeinderat verweigert. Er entzieht Bewilligungen, wenn die

¹⁶ SGS 481

¹⁷ Fassung gemäss ERB vom 4. Mai 2026, in Kraft seit 1. Juli 2026.

¹⁸ Fassung gemäss ERB vom 4. Mai 2026, in Kraft seit 1. Juli 2026.

Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 37 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen der für die Sicherheit zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Massnahmen der Gemeindepolizei, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert zehn Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäss.

⁴ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstünde.

5. Kapitel: Strafbestimmungen

§ 38 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwider handelt, wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis CHF 5000 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

§ 39 Ordnungsbussenverfahren

¹ Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

² Das Verfahren richtet sich nach § 81c des Gemeindegesetzes.

³ Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang aufgeführt; sie werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 40 Kautionen

Die Gemeindepolizei ist ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement von der fehlbaren Person Kautionen für Bussen und entstehende Kosten im voraussichtlichen Umfang einzufordern. Die definitive Festsetzung der Bussen und Kosten bleibt davon unberührt.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Polizeireglement der Gemeinde Pratteln vom 26. April 2010 wird aufgehoben.

² Das Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Pratteln vom 27. November 2006¹⁹ wird aufgehoben.

§ 42 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens²⁰.

Pratteln, 28. August 2017

Für den Einwohnerrat

Präsident

Sekretärin

Emil Job

Katarina Hamman

¹⁹ Ord. Nr. 07.06

²⁰ Mit Entscheid vom 7. November 2017 der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 30. Januar 2018 per 1. Februar 2018 in Kraft gesetzt.

Anhang

Ordnungsbussenkatalog

Ziffer	Übertretung	Bussenhöhe
1	Störung Nachtruhe (§ 27 Abs. 1 PoIR)	CHF 200
2	Lärmerzeugende Tätigkeit ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 28 Abs. 1 PoIR)	CHF 100
3	Störung Dritter durch übermässigen Lärm von Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen (§ 28 Abs. 2 PoIR)	CHF 100
4	Benutzung der öffentlichen Abfallsammelstelle ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 30 Abs. 1 PoIR)	CHF 50
5 ²¹	Deponieren von Abfall ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter bei der Sammelstelle (§ 30 Abs. 2 PoIR)	CHF 200
6 ²²	Littering (§ 20 Abs. 1 PoIR)	CHF 200
7	Beschädigung des öffentlichen Grundes oder öffentlicher Sachen (§ 20 Abs. 3 PoIR)	CHF 60
8	Plakatierung ohne Bewilligung (§ 22 PoIR)	CHF 60
9	Benutzung öffentl. Grundes für gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung (§ 19 Abs. 4 PoIR)	CHF 50
10	Zuwerhandlung gegen befristeten Platzverweis, gegen Konsumations-, Zutritts- oder Aufenthaltsverbot, gegen polizeiliche Anordnung (§ 5, 9 PoIR)	CHF 50
11	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der offiziell erlaubten Zeiten (§ 17 PoIR)	CHF 200
12	Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 15 Abs. 1 PoIR)	CHF 60
13	Sammeln ohne Bewilligung oder Betteln auf öffentl. Grund (§ 24 Abs. 1 und 3 PoIR)	CHF 50
14	Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets vor Fasnacht und ohne Bewilligung oder Musizieren im Freien an Bummeltagen ohne Bewilligung (§ 29 Abs. 2 und 3 PoIR)	CHF 50
15	Beleuchtung ausserhalb der zulässigen Zeiten (§ 31 Abs. 2 PoIR)	CHF 50
16 ²³	Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen (§ 31 Abs. 4	CHF 200

²¹ Fassung vom 30. Januar 2018, in Kraft seit 1. Februar 2018

²² Fassung vom 30. Januar 2018, in Kraft seit 1. Februar 2018

²³ Fassung vom 30. Januar 2018, in Kraft seit 1. Februar 2018

	PoIR)	
17	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 6 Abs. 1 und 2 HundeR)	CHF 100
18	Verstoss gegen einen verfügten Leinenzwang (§ 6 Abs. 3 HundeR)	CHF 200
19	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 7 HundeR)	CHF 100
20	Nichtbeseitigen des Hundekots auf öffentlichem sowie fremdem privatem Areal (§ 8 Abs. 1 HundeR)	CHF 200
21	Unbeaufsichtigtes, freies Umherlaufen des Hundes (§ 5 Abs. 3 HundeR)	CHF 100
22	Abfälle liegenlassen, wegwerfen, verbrennen, in die Kanalisation einleiten oder an Orten lagern, die dafür nicht zugelassen sind	CHF 200

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
30. Januar 2018	Polizeireglement / 07.01	Ziff. 5, 6 und 16 Ordnungsbussenkatalog	1. Februar 2018
29. Oktober 2018	Polizeireglement / 07.01	§ 22 Abs. 1 und 2	1. Januar 2019
4. Mai 2026	Polizeireglement / 4.1.1	§ 4 Abs. 2 Bst. a und b; § 9 Abs. 2; § 17; § 20 Abs. 1; § 23 Abs. 1; § 24 Abs. 3; § 25; § 27 Abs. 1b; § 30 Abs. 3; § 34 Abs. 4; § 36; Ziff. 1, 5, 6, 11, 20, 22 Ordnungsbussenkatalog	1. Juli 2026